

# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

GEBIET: TEILBEREICH I: BAUBLOCK ZWISCHEN DEN STRASSEN TREMSBÜTTLER WEG, BIRKENWEG, HOPPENSACK UND STRUHBARG  
 TEILBEREICH II: AUSGLEICHFLÄCHE: CA. 250 m NORDWESTLICH DES TREMSBÜTTLER WEGES; TEILSTÜCK DES FURSTÜCKS 70/2

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1.000

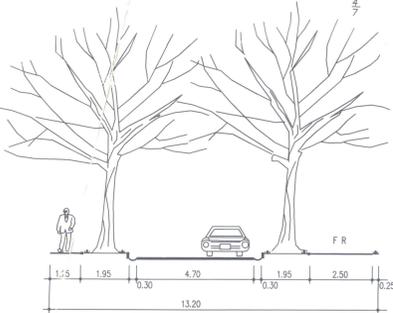


TEILBEREICH II

## DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100

TREMSBÜTTLER WEG (K12)



STRUHBARG



TEILBEREICH I

WA 0.230.35 II E

HOPPENSACK



SCHNITT A - A'



TEILGEBIET B23

TEILGEBIET B22b

### PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 3108), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. I S. 301) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 04.06.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDESBAUREFERAT VOM 04.06.1998 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET:

BAUBLOCK ZWISCHEN DEN STRASSEN TREMSBÜTTLER WEG, BIRKENWEG, HOPPENSACK UND STRUHBARG UND TEILSTÜCK DES FURSTÜCKS 70/2

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLÄSSEN:

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

### I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauBG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0.18** GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0.13)
- 0.18** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0.13)
- I** HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSS (z.B. 1)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauBG

**E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

**ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) 10 BauBG

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

F = FREIHALTBEREICH FÜR ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN

S = SCHUTZFLÄCHEN

VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauBG

**1** STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE

**2** STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

**3** STRASSENBELEGTRÖN

**P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

**V** BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLIENUNGEN § 9 (1) 13 BauBG

VERSORGNUNGSLIENUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERSCHÜTT

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauBG

**1** GRÜNFLÄCHE

**2** ZWECKBESTIMMUNG PRIVATE PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauBG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHMASSNAHMEN (DEM § 9 (1a) BauBG)

ZUGEORNETE MASSNAHMEN:

**1** GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

**2** ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN

**3** FELDGESCHÜTZANPFLANZUNG

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauBG

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 BauBG

FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN

LÄRMPFELDBEREICH

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) 25 a + b BauBG

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON HECKEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauBG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

VERMÄSSUNGEN IN METERN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

ÜBERDACHTE FLÄCHEN (Z.B. CARPORTS)

EINZELBÄUME

STEHENDE KLEINWÄSSER (TEICH)

LANDWIRTSCHAFTLICHE ÜBERFAHRT

SICHTDREIECK

SCHNITT

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ENGEMESSENE BÄUME (ERHALT NACH BAUMSCHUTZSATZUNG)

## TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE § 9 (1) 1+2 BauBG

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (5), (6) BauBG)

IN ALLEM EINEM WOHNGEBIET SIND LÄDEN, BEHERBERGUNGSGEWERBE, GEMWERBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

1.2 GEBÄUDEHÖHEN

DE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD FÜR DEN II-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 12 m UND IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 9 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE ALLER GELÄNDEPUNKTE) FESTSETZT. GEBÄUDEHÖHE (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE LIEGEN.

1.3 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE BZW. DEREN GERÄDUNGSLINIE VERLÄNGERUNG BIS ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG. DIE BEREICHE SIND GARTENBETRIEBEN ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR DER VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZUGEWANDTE GRUNDSTÜCKE.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN § 9 (1) 3+6 BauBG

2.1 MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DE MINDESTGRÖSSE NACH TEILUNG VERBLEIBENDER GRUNDSTÜCKE AM TREMSBÜTTLER WEG BETRÄGT 650 qm.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

DE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSEN BETRÄGT IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH 2 UND IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 4.

3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) 10 BauBG

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENEN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN JEGLICHER ART, (HOCHBAUTEN, TREIBHAUSEN, UNTERSCHÜTTEN) UNZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauBG

4.1 ZUORDNUNG

AUSGLEICHMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON ENGRIFEN NACH § 8 Bausatzung VORGEGEBEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 9 (1a) IN VERBINDUNG MIT § 135 a (2) BauBG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTSETZUNG (C) ZUGEORNET.

4.2 GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHFLÄCHE FESTGEGEBENEN FLÄCHE IST EINE SANIERUNG DES GEWÄSSERS FACHGERECHT DURCHFÜHREN UND DER GRABENQUERSCHNITT NATURNÄHE UND GESTALTEN. ENTLANG DER SÜDLICHEN BÜNDUNG SIND GRUPPIERT SCHWARZERLEN, SCHWARZKIEBISCHEN, SCHNEEBALL, FELDAMOR, ROTE HARTREGEL, ROTBUCH, EBERESCHE, FAULBAUM, WILD-APFEL UND KREUZDORN, WÖGLICH SOWIE AUCH EBE UND BERBERISZE.

DER ÜBERSCHNEHMUNGSBEREICH DER ÖSTLICH UND NÖRDLICH ANGRENZENDE FLÄCHE IST IN DIE GRABEN-SANIERUNG UND NATURNAHE GEWÄSSERGESTALTUNG ZU INTEGRIEREN.

4.3 OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

DE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFÄHREN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSER-DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFLÄCHIG VERLEBTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERBEREINIGENDE BECKE HERZU-STELLEN.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 BauBG

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENESTERN UND AUSSEN-TÜREN VON SCHLAF- UND WOHNRÄUMEN NACH NORDWESTEN UNZULÄSSIG. ZUSÄTZLICH AUSNAHMEWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE BAUTEILE MIT DEN SCHALLDÄMMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLDÄMMSTRUKTUREN AUSGESTATTET SIND.

FENESTER UND TÜREN SONSTIGER AUßENRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH NORDWESTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPFELDBEREICH IN EINER SCHALLDÄMMMASS VON MIN. 35 dB (WOHNRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRO-RÄUME) ERHALTEN.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25 a+b BauBG

6.1 EINZELBÄUME

FÜR DIE ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE) ZU WÄHLEN. PRO BAUM IST EINE VEGETATIONSFAHIGE BODENFLÄCHE VON MIN. 9 qm VORZUSEHEN.

6.2 HECKEN

FÜR DIE ANZUPFLANZENDE HECKEN SIND HEIMISCHE ARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN (S. HINWEIS).

6.3 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST ZUR ABSCHIRMUNG DER BEBAUUNG RICHTUNG BEBAUUNG AM STRUHBARG EINE DICHTHEIT, MINDESTENS 2 m BREITE HECKE MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

6.4 DACHBEGRÜNUNG

FLACHDÄCHER VON NEBENHÄUSEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

6.5 FELDGESCHÜTZANPFLANZUNG

INNERHALB DER ALS FELDGESCHÜTZANPFLANZUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 25 qm EIN HEIMISCHER BÄUM ODER STRAUCH ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST DURCH EINE ENZÄUNUNG GEGEN WILDBERÜSS ZU SICHERN.

6.6 ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDE UND MIT EINEM ERHALTUNGSBEREIT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG § 9 (4) BauBG I v. m. § 92 LBO

7.1 EINFRIEDUNGEN

ENFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m SOWIE ALS HECKE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 m (NUR LAUBHOLZ) ZULÄSSIG. JÄGERZAUNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.2 AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM, ROTBRAUNEM ODER GELBEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASSEN AUSZUFÜHREN. SOBEI WANDFLÄCHEN KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.

AUSSENWÄNDE VON HAUPTBAUKÖRPERN, DIE AUCH ALS DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG SIND, SIND ALS ROTES SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

7.3 DACHGESTALTUNG

BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN, BRAUNEN ODER ANTRÄGLICHEN PFANNENDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

BAULICHE ANLAGEN, DIE AUCH ALS DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG SIND, SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 45 BIS 52 GRAD UND EINER ROTEN PFANNENDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

BEGRÜNTE DÄCHER (GRASDÄCHER) SIND AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN AUSNAHMEWEISE MIT EINER DACH-NEIGUNG VON MIN. 12 GRAD ZULÄSSIG.

HINWEISE:

ES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 17.02.1997.

NOTWENDIGE BAUMTERMINIERUNGEN SIND GEMÄSS BAUMSCHUTZSATZUNG ZU BEHANDLEN.

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GEWÄSSERREINIGUNG IM HERBST JEDEM JAHR MIT ABSTRANSPIERTEN MÄHRETES GEMÄHT, WERDE 1/4 DER FLÄCHE AUSGESPART WIRD UND DREI WOCHEN SPÄTER GEMÄHT WIRD. DANACH WIRD DIE GEWÄSSERPFLEGE AUF EIN FÜR EINEN GEGEBTEN ABFLUSS AUSREICHENDES MINIMUM REDUZIERT.

FELDGESCHÜTZANPFLANZUNG

IN DEM AN DEN GEPFLANZTEN ÜBERSCHNEHMUNGSBEREICH ANGRENZENDE TEIL DES FELDGESCHÜTZES SOLLTEN SCHWARZ-ERLEN ANGEPLANTZT WERDEN.

BODEN- UND WASSERSCHUTZ

TÜNSALZE ODER TUNSAZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BOZDE SÖLLEN DRINGEND AUF DEN PRIVATEN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. TERRASSEN SÖLLEN AUCH MIT VERKÖRPERUNGSFREUNDLICHEN WÄTER ALLEN AUSGELEGT WERDEN.

HEIMISCHEN PFLANZUNGEN

FOLGENDE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS, SOWIE SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLLUNDER, PFaffenTÜCHEN, SCHNEEBALL, FELDAMOR, ROTE HARTREGEL, ROTBUCH, EBERESCHE, FAULBAUM, WILD-APFEL UND KREUZDORN, WÖGLICH SOWIE AUCH EBE UND BERBERISZE.

EINZELBÄUME

FÜR DIE NEU ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME SIND DIE ARTEN EICHE, HANBUCH, ESCHEN, ROTBUCH, KASTANIE ODER AHORN GEEIGNET.

## VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.11.1994. DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

FÜR DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERTEILNAHME HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN BEFRAGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 STATTGEFUNDEN. ES WURDE GEEIGNET ZUR ERÖRTERUNG UND AUSWEISUNG GEGEBEN.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.11.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WORDEN.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

DER MASSSTAB HAT AM 24.10.1995 UND DIE STADTVERTRETUNG AM 14.05.1997/04.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG GEBILDET UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.12.95 BIS ZUM 08.01.96 WÄHREND DER BÜRGERTAGEN NACH § 3 (2) Bausatzung ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODE VON JEDERMANN SCHRITTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.11.95 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTMACHTET WORDEN.

DE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERNÜGEND GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I V.M. § 3 (2) Bausatzung GEEIGNET ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 20.08.1997 BIS ZUM 22.09.1997).

DE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GERNÜGEND GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I V.M. § 3 (2) Bausatzung GEEIGNET ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 18.03.1998 BIS ZUM 20.04.1998).

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

DER KATASTRALWISSENSBESTAND AM 7. AUG. 1998 SOWIE DIE GEMEINSCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENNET.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998

BÜRGERMEISTER

DER KATASTRALWISSENSBESTAND AM 7. AUG. 1998 SOWIE DIE GEMEINSCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENNET.